



Erste Satzung zur Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena vom 19. Dezember 2024

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Klinikumsvorstand folgende Erste Satzung zur Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikum Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2023, S. 362). Die Genehmigung des Verwaltungsrats erfolgte mit Beschluss vom 11. Dezember 2024. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 19. Dezember 2024 sein Einvernehmen zur Änderung der Satzung erteilt. Die Satzungsänderung wurde durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 und durch das Thüringer Finanzministerium mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 genehmigt.

Artikel 1

In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Anteile an einer oder mehreren steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet (§ 57 Abs. 4 AO) oder“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Dezember 2024

Prof. Dr. Thomas Kamradt
Wissenschaftlicher Vorstand
Dekan der Medizinischen
Fakultät
Sprecher des
Klinikumsvorstands

Prof. Dr. Otto W. Witte
Medizinischer Vorstand

Corinna Jendges
Kaufmännischer Vorstand